

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1  
Aktenzeichen: GA 2021  
Vorlage Nr.: BV/1764/2022

Freigabedatum:  
02.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	<b>22.08.2022</b>	<b>öffentlich</b>
Rat	Entscheidung	<b>29.08.2022</b>	<b>öffentlich</b>

<b>Beratungsgegenstand: Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Vorlage
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabchlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

### Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen. Ziel dieser Verpflichtung ist es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabchlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertigte. Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung dieser Rechtslage, deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der – vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten – Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

#### Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabchluss aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2021 demnach am 31.12.2021 sowie am 31.12.2020 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

#### Zeitliche Vorgabe / Frist:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2022 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2021 entscheiden. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgabe bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss anhand der als Anlage beigefügten Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – für das Haushaltsjahr 2021 überwiegend noch nicht vorliegen, weshalb bezüglich dieser Daten teilweise noch auf die bestätigte Entwurfsfassung der Jahresabschlüsse bzw. auf ein vorsichtig geschätztes Zahlenwerk zurückgegriffen werden musste.

Die Prüfung des städtischen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 ist für den kommenden September terminiert. Ferner befinden sich die Jahresabschlüsse 2021 sowohl des Wasserwerks als auch der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFEG) derzeit noch in der Prüfung. Nach den bisherigen Erkenntnissen sind in Bezug auf die vorstehend genannten Organisationen – Stadt, Wasserwerk und WFEG – jedoch keine wesentlichen Änderungen bei den für die Befreiungsvoraussetzungen relevanten Parametern (Bilanzsumme und ordentliche Erträge) mehr zu erwarten, weshalb die Daten der bestätigten Entwurfsfassung herangezogen wurden.

Aufgrund widriger Umstände (Flut 2021, längere krankheitsbedingte Ausfälle) liegt jedoch für den Volkshochschulzweckverband bislang weder der geprüfte Jahresabschluss 2021 noch 2020 vor (nach derzeitiger Planung soll der Jahresabschluss 2020 im November festgestellt werden). Die Verwaltung hat daher eine Abschätzung dergestalt vorgenommen, als dass sie hilfsweise die jeweiligen Beträge aus 2019 mit einem 25 %igen Sicherheitsaufschlag in der Prognose des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen für 2020 und auch für 2021 berücksichtigt hat.

#### Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebene Frist möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

1. Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2021 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt (siehe Anlage). Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

#### Erläuterung:

Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 voraussichtlich sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte. Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern freiwillig zusätzlich auch solche, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

2. Dem Rat wird so bald wie möglich ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Jahr 2021 vorgelegt werden. Gleiches gilt für den endgültigen Nachweis für das Jahr 2020, welcher leider aufgrund des hierfür noch fehlenden geprüften Jahresabschlusses der VHS entgegen der am 06.09.2021 vom Rat beschlossenen Vorgehensweise (vgl. BV/1587/2021) noch nicht vorgelegt werden konnte.

#### Anlagen:

- Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2021